



Verordnung des Landkreises Zwickau über den Taxitarif (Taxitarifverordnung)

Vom 31. März 2022

Aufgrund § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist i. V. m. Artikel 1 Gesetz zur Neuregelung des sächsischen Straßenverkehrsrechts vom 3. Mai 2019 i. V. m. § 21 Abs. 2 Gesetz zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 erlässt der Landkreis Zwickau folgende Taxitarifverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für alle zugelassenen Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Zwickau.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst den Landkreis Zwickau, die Stadtgebiete Chemnitz, Gera und Plauen, die Landkreise Vogtlandkreis, Greiz, Altenburger Land sowie das Territorium der ehemaligen Landkreise Mittweida, Stollberg und Aue-Schwarzenberg.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde mit den dazugehörigen Ortsteilen (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
- (4) Ausnahmen bilden dabei die Betriebssitzgemeinden Glauchau, Mülsen und Zwickau. Diese Betriebssitzgemeinden werden in Kerngebiet und Außengebiet unterteilt. Entsprechend des jeweiligen Betriebssitzes des Taxiunternehmens wird dieses Gebiet automatisch zur Tarifzone I erhoben.

Gemeinde	Kerngebiet	Außengebiet
Glauchau	Stadtgebiet mit den Ortsteilen: Gesau, Höckendorf, Jerisau, Lipprandis, Niederlungwitz, Reinholdshain, Rothenbach, Schönbornchen	Ortsteile: Ebersbach, Kleinbernsdorf, Hölzel, Voigtlaide, Wernsdorf
Mülsen	Ortsteile: Marienau, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Niclas, Neuschönburg, Ortmannsdorf	Ortsteile: Berthelsdorf, Niedermülsen, Stangendorf, Thurm, Wulm
Zwickau	Stadtgebiet mit den Ortsteilen: Crossen, Schneppendorf, Oberplanitz, Cainsdorf	Ortsteile: Hüttelsgrün, Rottmannsdorf, Hartmannsdorf, Oberrothenbach, Mosel, Schlunzig

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Das Beförderungsentgelt ist in Tarifstufen unterteilt.

Tarifstufe 1- Grundpreis, Kilometerpreis, Wartezeitpreis

Tarifstufe 2 - Rückfahrt von Tarifzone II in Richtung Tarifzone I, bei gleicher Beförderungsstrecke und mit dem gleichen Fahrzeug

- (2) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Fahrgast am Ziel verlassen wird.
- (4) Rückfahrten sind Fahrten, in denen der Fahrgast von Tarifzone II in die Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I mit dem gleichen Fahrzeug zurückfährt.
- (5) Großraumtaxen sind Personenkraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrpersonal zugelassen sind und gleichzeitig wenigstens 50 Kilogramm Gepäck mitführen können.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Die mit dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte sind für alle Fahrgäste gleich anzuwenden und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt im Taxenverkehr setzt sich aus Grundpreis, Kilometerpreis, Zuschlägen und Wartezeitpreis zusammen. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist enthalten.
- (3) Wird ein bestelltes Taxi in der Tarifzone II vom Kunden ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis (gefahrte Kilometer plus Grundpreis) zu entrichten.
- (4) Wird in der anfahrtsfreien Tarifzone I ein bestelltes Taxi vom Kunden ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten in Höhe des doppelten Grundpreises zu entrichten.

Taxitarif werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr

	EUR	Tarifstufe
Grundpreis wird für jeden Beförderungsauftrag nur einmal erhoben	4,00	1
Kilometerpreis (Besetztkilometer)		
- 1. bis 3. Kilometer (pro Kilometer)	3,50	1
- ab 4. Kilometer (pro Kilometer)	1,90	1
Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	frei	
von der Tarifzone I in die Tarifzone II ab Ortsausgangsschild der Betriebssitzgemeinde		
- 1. bis 3. Kilometer (pro Kilometer)	3,50	1
- ab 4. Kilometer (pro Kilometer)	1,90	1

Rückfahrt von Zielen der Tarifzone II in Richtung der Tarifzone I



	- bis Ortseingangsschild der Betriebssitzgemeinde	frei	2
	- ab Ortseingangsschild der Betriebssitzgemeinde bis Ziel in der Tarifzone I (alle Besetzkilometer)	1,90	1
Zuschläge	Großraumtaxi (einmalig ab dem 5. Fahrgast bzw. auf gesonderte Bestellung des Fahrzeuges als Großraumtaxi)	5,00	
Mitbeförderung	von Gepäck, Kinderwägen, Rollstühlen und Tieren	kostenfrei	
Wartezeit pro Stunde	beginnt mit der Bereitstellungsmeldung beim Fahrgast sowie durch verkehrsbedingtes Halten	30,00	1
Taxitarif werktags von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen			
		EUR	Tarifstufe
Grundpreis	wird für jeden Beförderungsauftrag nur einmal erhoben	4,50	1
Kilometerpreis (Besetzkilometer)			
	- 1. bis 3. Kilometer (pro Kilometer)	3,50	1
	- ab 4. Kilometer (pro Kilometer)	2,10	1
Anfahrt	innerhalb der Tarifzone I	frei	
	von der Tarifzone I in die Tarifzone II ab Ortsausgangsschild der Betriebssitzgemeinde		
	- 1. bis 3. Kilometer (pro Kilometer)	3,50	1
	- ab 4. Kilometer (pro Kilometer)	2,10	1
Rückfahrt	von Zielen der Tarifzone II in Richtung der Tarifzone I		
	- bis Ortseingangsschild der Betriebssitzgemeinde	frei	2
	- ab Ortseingangsschild der Betriebssitzgemeinde bis Ziel in der Tarifzone I (alle Besetzkilometer)	2,10	1
Zuschläge	Großraumtaxi (einmalig ab dem 5. Fahrgast bzw. auf gesonderte Bestellung des Fahrzeuges als Großraumtaxi)	5,00	
Mitbeförderung	von Gepäck, Kinderwägen, Rollstühlen und Tieren	kostenfrei	
Wartezeit pro Stunde	beginnt mit der Bereitstellungsmeldung beim Fahrgast sowie durch verkehrsbedingtes Halten	35,00	1

§ 4 Abweichende Beförderungsentgelte

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte mit Dauerauftraggebern, insbesondere mit Krankenkassen und Schulträgern, sind nur mit der Genehmigung des Landratsamtes Zwicau gemäß § 51 Abs. 2 PBefG zulässig.
- (2) Bei Beförderungen, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Fahrtantritt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (2) Treten Störungen am Fahrpreisanzeiger während der Fahrt auf, ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren. Das Beförderungsentgelt wird dann nach den zurückgelegten Kilometern und dem entsprechenden Tarif gemäß § 3 berechnet.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Fahrten mit einem gestörten Fahrpreisanzeiger sind unzulässig.
- (4) Die Fortschalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 EUR.
- (5) Der Fahrpreisanzeiger unterliegt gemäß dem Mess- und Eichgesetz (MessEG), in der jeweilig gültigen Fassung, der Eichpflicht.

§ 6 Beförderungspflicht und Tarifzwang

Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht für die im Landkreis Zwicau zugelassenen Taxiunternehmen Beförderungspflicht gemäß § 22 i. V. m. § 39 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 4 PBefG und Tarifzwang gemäß § 51 Abs. 5 PBefG i. V. m. § 39 Abs. 3 PBefG.

§ 7 Allgemeines

- (1) In jedem Taxi ist eine gültige Taxitarifverordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrtstrecke, des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.
- (3) Während des Dienstes muss der Taxifahrer einen Betrag bis zu 50,00 EUR wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Taxifahrers.
- (4) Der Taxifahrer kann auf Grund von Umständen, bei der die Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes angenommen wird, eine Vorauszahlung fordern.
- (5) Der Taxifahrer ist berechtigt, den vereinbarten Fahrpreis bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes im Voraus zu kassieren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 und 4 PBefG vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung des Landkreises Zwicau vom 11. Dezember 2014 mit Inkrafttreten zum 2. Februar 2015 außer Kraft.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Zwicau.

Zwicau, 31. März 2022

Dr. C. Scheurer
Landrat